J.publ.G.
127
d

J. publ. G.
127 d

Bundesbeschluß

J. publ. G. 127 mt

Ueber

den Bundesbeschluß

vom 28. Juni 1832,

in besonderer Beziehung

auf das

Großherzogthum Hessen.

Darmstadt, 1833.

10

371 A

J. publ. G.
127 d

Bundesbeschluß

127 d

Ueber

den Bundesbeschluss

vom 28. Juni 1832,

in besonderer Beziehung auf das Groß-
herzogthum Hessen.

Eine staatsrechtliche Abhandlung,

aus der

teutschen Vaterlands-Zeitung

besonders abgedruckt.

Nebst

den in Bezug auf jenen Bundesbeschluß in der 2. Kammer der Stände des Großherzogthums Hessen gemachten Anträgen und dem darauf erfolgten Erlasse des Großherzoglichen Staats-Ministeriums an diese Kammer.

Darmstadt, 1833.

In der Buchhandlung von Ludwig Pabst.

Ueber den Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832, in besonderer Beziehung auf das Großherzogthum Hessen.

Die Vaterlandszeitung hat ihren Lesern einen Abdruck des Erlasses mitgetheilt, welcher, veranlaßt durch zwei Motionen einiger Landtags-Abgeordneten über den Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832, von Seiten des großherzoglich hessischen Staats-Ministeriums an die zweite Kammer der Stände des Großherzogthums ergangen ist.

Je weniger sich bezweifeln läßt, daß dieser Erlaß nicht blos in dem Großherzogthum, sondern in ganz Teutschland Aufmerksamkeit erregen, und daß er vielleicht selbst in der zweiten Kammer der Stände des Großherzogthums eine sehr ungleiche Beurtheilung finden werde, um so mehr halten wir es für Pflicht des Vaterlandsfreundes, so viel in seinen Kräften steht, dazu beizutragen, um Diejenigen, welche diese Angelegenheit interessirt, auf den Standpunct zu stellen, von welchem aus allein — und vorzugsweise in Beziehung auf das Großherzogthum Hessen — ein richtiges Urtheil möglich seyn dürfte.

Es ist bekannt, daß jener Bundesbeschluß durch das Bestreben einer, seit dessen Bekanntmachung zum Glück weder zahlreicher noch mächtiger gewordenen Partei, Teutschland zu revolutioniren, die bestehende Staatsgewalt umzustürzen und eine neue, auf das Princip der Volkssouverainität gegründete Verfassung an ihre Stelle zu setzen, hervorgerufen worden ist.

Während andere Maaßregeln darauf berechnet waren, den Mißbrauch der Presse zum Werkzeug der beabsichtigten Umwälzung, die Volksversammlungen, die öffentlichen Revolutionspredigten, das Aufrichten von Freiheitsbäumen und die Annahme von andern Revolutionszeichen zu verhindern, wurde der Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 den Bemühungen entgegengesetzt, durch welche die Partei der Revolution ganz insbesondere die Ständeversammlungen in den constitutionellen teutschen Staaten als Mittel für ihre verwerflichen Zwecke in Bewegung zu setzen und hierdurch ihre, damals im Heranwachsen begriffene Macht, bis zur Unwiderstehlichkeit zu verstärken, beabsichtete.

Der Kunstgriff, dessen sie sich hierbei bediente, war ganz einfach der, daß sie die Behauptung aufstellte, in den bestehenden teutschen Verfassungen liege bereits alles dasjenige, was ihren Ansichten nach zu dem, seit der Juli-Revolution auf einmal in so ganz anderem Licht erscheinenden Wohl der teutschen Nation errungen werden müsse, und es bedürfe daher nur einer freien und volksthümlichen Entwickelung der bereits bestehenden Verfassungen, und einer kräftigen Anwendung der Mittel und Rechte, welche diese Verfassungen in die Hände der Stände schon wirklich gelegt hätten, um die für Teutschland so nothwendige Revolution auf gesetzlichem Wege und in der schönsten Ruhe und Ordnung zu vollbringen.

Es ist unglaublich, mit welcher Anmaßung dieser Unsinn auf der einen Seite gelehrt und verbreitet — (man sehe zum Beispiel das Buch: die Einheit Teutschlands von Schulz) und mit welcher Hingebung und Leichtgläubigkeit er auf der andern Seite aufgenommen, und von der großen Anzahl derer, die über einen Satz, der ihren Wünschen und Leidenschaften schmeichelt, nicht selbst zu den-

ken gewohnt sind, als eine Doctrin, welche keinem Zweifel Raum lasse, adoptirt wurde.

So geschah es, daß diese Lehre besonders in die für die unteren Volksklassen bestimmten Blätter überging, denn allerdings mußten die Urheber derselben wünschen, solche vorzugsweise in einem Kreise verbreitet zu sehen, in welchem keine gründliche Prüfung zu befürchten war. Das hessische Volksblatt unter andern erklärte in seiner Nummer vom 15. September v. J.:

„Wir sind fortwährend der Ansicht, daß nach dem Grund-Princip der uns verliehenen repräsentativen Verfassung in zwei Kammern, den Ständen das Verwilligungsrecht nicht blos als einer den Staatsaufwand controlirenden Behörde, sondern als einer Staatsgewalt, zu dem Zwecke zustehe, um durch Ausübung desselben den Gang der Staatsverwaltung mit dem Willen des Volks, dessen Organ zu seyn, der übereinstimmende Wille der Majoritäten beider Kammern verfassungsmäßig fingirt ist, in Einklang zu setzen, daß daher, um diesen Zweck erreichen zu können, den Ständen unbedingt das Recht zustehen müsse, durch Verweigerung der Steuerverwilligung zu allem und jedem Staatsaufwand, die Staatsregierung zu nöthigen, die Staatsverwaltung im Einverständniß mit der Majorität beider Kammern zu führen, wenn diese Staatsverwaltung nicht ins Stocken gerathen soll.“

Es ist leicht zu begreifen, daß es dem Volke wohlgefällt, wenn ihm gesagt wird, seine Repräsentanten seyen eine Staatsgewalt, welche das Recht und die Mittel habe, die Staatsregierung — den Souverain des Landes — zu allem demjenigen zu zwingen, was in dem Willen ihrer Majorität liege; aber welcher ver-

nünftige Mensch kann leugnen, daß wenn dem wirklich so wäre, die Bewohner des Großherzogthums nicht unter einer gemäßigten, mit den stärksten Garantieen gegen Eigenmacht und Willkür ausgerüsteten Verfassung, sondern unter der absolutesten, jeder Verantwortlichkeit entbundenen Willkürherrschaft der jedesmaligen Majoritäten, oder vielmehr der sich diesen Körperschaften aufdringenden Wortführer in den Kammern leben würden, einer Herrschaft, welche um so unerträglicher seyn müßte, je weniger sich erwarten ließe, daß diese Majoritäten in ihrer Willkür auch nur consequent seyn könnten!

Es war daher gewiß an der Zeit, daß die hohe Bundesversammlung dem Verderben, welches Lehren dieser Art in Verbindung mit zahllosen sonstigen Umtrieben der revolutionären Partei über Teutschland zu verbreiten drohten, durch einen Beschluß kräftig in den Weg trat, welcher den Bethörten die Grundgesetze des teutschen Bundes, insoweit sie sich auf die, durch dieselben hervorgerufenen landständischen Verfassungen in Teutschland beziehen, ins Andenken brachte, und den unerschütterlichen Vorsatz verkündete, diese grundgesetzlichen Bestimmungen gegen jeden Angriff, gegen jede Anmaßung aufrecht zu erhalten.

Kaum war jedoch dieser Beschluß zur öffentlichen Kenntniß gelangt, als die nämlichen Stimmen, welche ihn durch ihre Angriffe auf die verfassungsmäßigen Rechte der constitutionellen teutschen Souverains provocirt hatten, sich zu dem lautesten und unbedingtesten Tadel desselben vereinigten.

Man beschuldigte nun die Bundesversammlung, daß sie durch diesen Beschluß ihrer Seits:

„in die Unabhängigkeit der constitutionellen teutschen Staaten und ihrer Souverains eingegriffen,

„die, ihr bundesgesetzmäßig zustehende Competenz überschritten, endlich aber

„die verfassungsmäßigen Rechte der Stände und der Völker in den constitutionellen teutschen Staaten beeinträchtigt habe,“

und forderte die bevorstehenden teutschen Ständeversammlungen von neuem auf, sich diesem Beschlusse auf das Kräftigste zu widersetzen.

Es characterisirt — wenigstens bei der einen der vorliegenden Motionen — die Besonnenheit der Antragsteller in der zweiten Kammer der Stände des Großherzogthums Hessen, daß sie vermieden haben, diese Anschuldigungen zu den Ihrigen zu machen.

Indem sie solche nur als Besorgnisse andeuten, und die Kammer zur Prüfung der Verhältnisse auffordern, stellen sie den Antrag, gegen den Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 eine Rechtsverwahrung einzulegen, ausdrücklich nur auf den Fall, wenn jene Besorgnisse als wirklich vorhanden befunden würden, und es war daher diese Sache gewiß mehr als jede andere geeignet, jene offene und motivirte Erklärung der Staatsregierung hervor zu rufen, welche ohne Zweifel dahin führen wird, der Kammer die Ueberzeugung zu geben, daß hier eine Rechtsverwahrung von ihrer Seite weder zulässig, noch daß die entfernteste Veranlassung dazu vorhanden sey.

Von welcher hohen Wichtigkeit es ist, daß die Kammer sich dieser Ueberzeugung nicht verschließe, wird aus der einzigen Betrachtung hervorgehen, daß die Staatsregierung wohl unmöglich mit einer Ständeversammlung würde verhandeln können, welche, nachdem sie den Gesetzen Gehorsam geschworen hat, gegen ein Gesetz — denn dieses ist für das Großherzogthum Hessen der Bun-

desbeschluß vom 28. Juni nach Artikel 2. der Verfassung — sey es auch in den schonendsten Ausdrücken, Protestation oder Verwahrung einlegte. —

Die oben bezeichneten allgemeinen Einwendungen gegen die staatsrechtliche Zulässigkeit des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 lassen sich wohl am befriedigendsten mit den Worten eines staatsrechtsgelehrten Schriftstellers widerlegen, dessen bekannte politische Gesinnungen ihn wenigstens über den Verdacht erheben, der Bundesversammlung in ihrem Verhältniß zu den einzelnen constitutionellen teutschen Staaten zu große Befugnisse einzuräumen.

In dem Lehrbuch des allgemeinen und teutschen Staatsrechts von Silvester Jordan Kassel 1831 sind nämlich folgende, den vorliegenden Fall berührende Grundsätze aufgestellt:

„Keine rechtliche sociale Einigung, von welcher Art sie auch seyn mag, kann ohne das äußere Thun und Lassen der Vereinsgenossen zweckgemäß ordnende Gesetze bestehen, und sohin auch nicht ohne Daseyn einer gesetzgebenden Befugniß gedacht werden. Hieraus leuchtet die Nothwendigkeit einer gesetzgebenden Befugniß für den teutschen Bund um so mehr ein, als sich dieser entschieden zum System der Reformation bekennt.“ §. 213. No. II.

„Die Bundesgesetzgebung hat zunächst nur auf die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten Einfluß, insofern diese 1) die verfassungsmäßigen Bundesgesetze anerkennen und befolgen müssen, und 2) eben dadurch in der Ausübung ihrer eigenen gesetzgebenden Gewalt beschränkt werden. Es darf daher in keinem Bundesstaate ein Gesetz gegeben werden, welches den Gesetzen des Bundes zuwider wäre.“ §. 214. No. I.

„Für die Unterthanen der einzelnen Bundesstaaten werden die Bundesgesetze erst dadurch verbindlich, daß sie auf die verfassungsmäßige Art auch zu Landesgesetzen erhoben werden. Und die Bundesregierungen sind verpflichtet, alle Bundesgesetze und Beschlüsse, welche ihrem Inhalte und Zwecke gemäß die inneren Angelegenheiten ihrer Staaten oder ihre Unterthanen ausschließlich oder zugleich betreffen, zu Landesgesetzen zu erheben und als solche zu handhaben. Hierzu genügt schon die bloße mit dem Befolgungsbefehl verbundene Publikation der Beschlüsse, und ist die Einwilligung der Landstände, sollte diese auch sonst zur Gültigkeit eines Gesetzes verfassungsmäßig erfordert werden, in allen jenen Fällen nicht nothwendig, in welchen die Erhebung der Bundesbeschlüsse zu Landesgesetzen als ein Ausfluß der, von den einzelnen Regierungen übernommenen Bundespflichten erscheint, in deren Erfüllung jene durch keine landständische Verfassung gehindert oder beschränkt werden dürfen.“

„In allen andern Fällen ist dagegen eine solche Einwilligung wesentlich nothwendig, wenn nicht etwa schon die Landesverfassung solche Bundesbeschlüsse im Voraus ausdrücklich für Staatsgesetze erklärt hat, in welchem Falle die Publication allein hinreicht, um einem Bundesbeschlusse die Kraft eines Landesgesetzes zu geben.“ ibid. §. 214. II.

Der nämliche Staatsrechtslehrer sagt ferner:

„Die Bundesgewalt hat in der Regel kein Recht,

in die inneren Angelegenheiten der Bundesstaaten einzuwirken. §. 231. I.

„Eine ausnahmsweise Einwirkung der Bundesgewalt in die inneren Angelegenheiten der Bundesstaaten darf nach den Grundgesetzen des Bundes blos zum Zwecke 1) der Vollziehung der Bundesbeschlüsse, 2) der Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten und 3) der Handhabung und Ausführung der besonderen Bestimmungen der Bundes-Acte stattfinden, so wie sie auch 4) in Folge besonderer gemeinsamer Anordnungen eintreten kann.“ ibid. §. 232. I.

„Zunächst liegt zwar die Sorge für die innere Ruhe und Ordnung den einzelnen Regierungen ob, es können aber Fälle eintreten in welchen ꝛc. 3) gefährliche Bewegungen in mehreren Bundesstaaten zugleich, die öffentliche Ruhe und Ordnung bedrohen. In diesen Fällen ist nun die Bundesversammlung berechtigt und verpflichtet, für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung auf die gesetzlich bestimmte Art wirksam zu seyn, damit der Bund dabei keinen Schaden leide.“ ibid. §. 233. Nr. I. „Zu den Fällen der zweiten Art (in welchen der Bund in die inneren Angelegenheiten der Bundesstaaten einzuwirken berechtigt ist) gehören ꝛc. 2) eine zu befürchtende Verbreitung aufrührerischer Bewegungen. Ein Fall der dritten Art ist endlich dann vorhanden, wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht ist, und dagegen nur durch

Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maasregeln ergriffen werden können." —
„Ob diese beiden Bedingungen im einzelnen Falle wirklich vorhanden seyen? hat die Bundesversammlung zu entscheiden. Hier ist nun die Bundesversammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen, die geeigneten Maasregeln zu berathen und zu beschließen."
ibid. §. 233. **No. II.** und **III.** sodann Anmerkung 5.

Alle diese Rechtslehren beruhen aber nicht blos auf einer Meinung, sondern auf deutlichen Gesetzen, welche sie überall begründen, und nach ihnen muß daher nothwendig die Frage beurtheilt werden, ob der Bund durch seinen Beschluß vom 28. Juni 1832 die ihm gesetzlich zustehende Competenz überschritten und die Souverainetät der Bundesstaaten gefährdet habe.

Schon der Umstand, daß dieser Beschluß nicht für einen oder für einige, sondern für alle Bundesstaaten gegeben, und daß er von allen teutschen Regierungen anerkannt und als Gesetz publicirt worden ist, beweist das Gegentheil. Jedes Societätsverhältniß erfordert von Seiten der Betheiligten eine Beschränkung ihrer Rechte, allein die Beschränkung des einen Theilhabers wird durch die Rechte, die er selbst dem andern Theilhaber gegenüber erwirkt, vollständig aufgewogen, und kann eben darum nicht als ein Verlust an seiner ursprünglichen unbeschränkten Gewalt angesehen werden.

Das monarchische Prinzip der teutschen Verfassungen war allerdings durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht, so sehr man auch von manchen Seiten bemüht war, die Bestrebungen der revolutionären Partei für unbedeutend, wo nicht gar für unschul-

dig zu erklären; und der Bundesbeschluß vom 28. Juni würde wahrlich nicht so heftig und leidenschaftlich angegriffen worden seyn, wenn man gefühlt hätte, daß er überflüssig und ohne Bedeutung und Wirksamkeit wäre. Uebrigens steht aber die Beurtheilung der Frage, ob ein Zustand, welcher der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Teutschland Gefahr drohe, und daher der Fall einer Einschreitung des Bundes wirklich vorhanden sey, niemand anders als der Bundesversammlung zu, und es können daher selbst Diejenigen, welche in Beziehung auf die Nothwendigkeit der von dem Bunde ergriffenen Maasregeln anderer Meinung sind, darum dennoch nicht die rechtliche Gültigkeit jenes Beschlusses in Zweifel stellen.

Endlich kann es wohl nicht ernstlich gemeint seyn, wenn man aus dem Art. 2 der Verfassung des Großherzogthums Hessen zu deduciren versucht, daß der Bundesbeschluß vom 28. Juni für das Großherzogthum darum ohne verbindliche Wirkung sey, weil der Großherzog die Publikationsurkunde nicht eigenhändig unterzeichnet habe.

Die Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen bezeichnet an verschiedenen Stellen die Person des Großherzogs, wenn von solchen Rechten die Rede ist, welche der Großherzog ohne Mitwirkung der Stände ausübt. Niemals ist man aber auf den Gedanken gekommen, daß darum diese Rechte nothwendig von dem Großherzog in eigner Person ausgeübt werden müßten, und nicht eben so gut auf seinen allgemeinen oder besonderen Auftrag oder Befehl von Seinen Behörden ausgeübt werden könnten.

So sagt z. B. der Art. 76 der Verfassung:

„Gesetzesentwürfe können nur vom Großherzog

an die Stände, nicht von den Ständen an den Großherzog gebracht werden,“
und gleichwohl wird schwerlich irgend Jemand die Behauptung wagen, daß zur Vorlage eines Gesetzesentwurfs das persönliche Erscheinen des Großherzogs in den Kammern verfassungsmäßig nothwendig erforderlich sey.

Wenn daher der Art. 2 der Verfassung sagt:
„Die Beschlüsse der Bundesversammlung haben, wenn sie von dem Großherzog verkündet sind, in dem Großherzogthum verbindende Kraft,“
so bezeichnet dieser Ausdruck allerdings, daß eine Mitwirkung der Stände zu der Publikation der Bundesbeschlüsse nicht erforderlich ist, keineswegs nöthigt er aber den Großherzog die Publikationsurkunde eigenhändig zu vollziehen, sondern es hängt von Ihm ab, ob er diese Urkunde Selbst unterzeichnen, oder deren Abfassung und Bekanntmachung auf dem gewöhnlichen gesetzlichen Wege Seinem Ministerium auftragen will, wie dieses in dem Großherzogthum Hessen seit dem Bestehen der Verfassung in allen früheren Fällen ohne Ausnahme, und auch in dem vorliegenden Falle wirklich speciell geschehen und in der Bekanntmachung selbst bezeichnet worden ist. Ohnehin würde es aber zu nichts führen, die Einwendungen gegen die Gültigkeit der Bundesacte, der Wiener Schlußacte und des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 als Landesgesetze für das Großherzogthum, auf eine angeblich mangelhafte Publikation dieser Actenstücke zu stützen, da diese Publikation in der verlangten Form jeden Augenblick nachgeholt werden könnte, wenn es wirklich nöthig wäre.

Der unbefangene Beurtheiler wird in den vorstehenden Andeutungen, deren weitere Ausführung der beengte Raum dieser Blätter untersagt, hinreichende Gründe finden,

um sich von der gänzlichen Unstatthaftigkeit der Einwendungen zu überzeugen, welche man gegen den Bundesbeschluß vom 28. Juni in Beziehung auf die Rechtlichkeit seines Ursprungs und auf seine gesetzliche Gültigkeit im Großherzogthum Hessen vorzubringen versucht hat.

Es bleibt noch übrig, die einzelnen Bestandtheile dieses Beschlusses und ihre Beziehung auf die Verfassung des Großherzogthums zu erörtern, und der Referent, welchem diese Verfassung heilig ist, der aber eben darum mit einer willkürlichen, die Stellung des Souverains wesentlich beschränkenden Auslegung derselben niemals einverstanden seyn kann, hofft, daß es ihm gelingen werde, auch die Besorgnisse, welche man in dieser Hinsicht verbreitet hat, als völlig grundlos darzustellen.

Um die erste Bestimmung des Bundesbeschlusses richtig zu beurtheilen, möge man sich ins Andenken rufen, daß zur Zeit der Errichtung des teutschen Bundes das Großherzogthum ein absolut monarchischer Staat, ohne ständische Verfassung war.

Die Bundesacte vom 8. Juni 1815 sprach im Art. 13. aus:

„in allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung statt finden,“

und die Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 gab im Art. 57. folgende nähere Bestimmung:

„Da der teutsche Bund mit Ausnahme der freien Städte aus souvränen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriff zufolge die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung

bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden."

Das Mitwirkungsrecht, welches den Landständen in einem Bundesstaat durch die Landesverfassung für die Ausübung bestimmter Hoheitsrechte gegeben werden kann, darf daher unter keinen Umständen das monarchische Princip und die Regierungseinheit aufheben.

Es schließt daher weder eine Mitregentschaft noch eine Theilung der Souverainetät oder der Regierungsgewalt in sich, eben so wenig wie eine gänzliche Trennung der inneren allgemeinen Hoheitsrechte.

Klüber: öffentliches Recht des teutschen Bundes und der teutschen Bundesstaaten. Thl. 2. §. 226. der 2. Auflage.

Ganz in Gemäßheit dieser Grundbestimmung erklärt auch die, nachher (am 17. Decbr. 1820) dem Großherzogthum gegebene Verfassung im Art. 4.

„Der Großherzog ist das Oberhaupt des Staats, Er vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den von Ihm gegebenen in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus,“ — ferner sagt der Art. 66. der Verfassungsurkunde:

„Die Stände sind nur befugt, sich mit denjenigen Gegenständen zu beschäftigen, welche die nachfolgenden Artikel zu ihrem Wirkungskreise verweisen,“

und es ist daher über alle Einwendung klar, daß die Verfassung des Großherzogthums, wie dieß auch nach der Schlußacte des teutschen Bundes unbedingt nothwendig war, auf kein anderes als das bundesgesetzlich angenommene Prinzip gegründet ist, und daß keine Bestimmung

dieser Verfassung so erklärt werden darf, daß daraus eine Unvereinbarlichkeit mit der, bundesgesetzlich für die Wirksamkeit der Stände in allen teutschen Bundesstaaten allgemein vorgeschriebenen Norm folgen würde.

Unläugbar steht daher den hessischen Ständen kein Mitregierungsrecht oder Mitverwaltungsrecht zu. Der Großherzog vereinigt vielmehr die gesammte Staatsgewalt in Seiner Person, und wenn in einer der vorliegenden Motionen von Gesetz gebenden Gewalten im Großherzogthum gesprochen wird, so kann diesem Ausdruck irgend eine wesentliche Bedeutung unmöglich beigemessen werden.

Auch die gesetzgebende Gewalt

Klüber a. a. O. §. 281.

ist ein allgemeiner Bestandtheil der Staatsgewalt und beruht daher allein in dem Großherzog. Den Ständen aber, die in Gesetzgebungssachen keine Initiative haben, steht nur in den durch die Verfassungsurkunde bezeichneten Fällen ein Mitwirkungsrecht zu.

Dieses Mitwirkungsrecht kann zwar die Folge haben, daß das Zustandekommen eines Gesetzes gehindert wird, allein da nur der Großherzog das Recht hat, ein Gesetz vorzuschlagen, da die Genehmigung der Aenderungen, unter welchen etwa die Stände ihre Zustimmung zu dem Gesetz nur ertheilen wollen, lediglich von Ihm abhängt, da das Gesetz von Ihm und in Seinem Namen, als Ausfluß Seines Willens verkündet wird, und da endlich die Anordnungen, welche die Ausführung und Vollziehung des Gesetzes erfordern, Ihm allein, ohne Mitwirkung der Stände zustehen, so kann auch das Mitwirkungsrecht der Stände bei der Gesetzgebung — insofern es sich dabei nicht von der Berathung und von der Auseinandersetzung von Gründen handelt, welche durch

ihr inneres Gewicht geeignet sind, auf die Entschließungen des Großherzogs einzuwirken, nur negative, niemals aber positive Erfolge herbeiführen.

Wenn nun die erste Bestimmung des Bundesbeschlusses eine feierliche Uebereinkunft unter den teutschen Souverains enthält, vermöge deren sie sich gegenseitig verpflichten, und als eine schon aus dem Zwecke des Bundes hervorgehende Verpflichtung anerkennen:

„die ihnen verfassungsmäßig zustehenden Rechte zu behaupten, somit keiner landständischen Petition Folge zu geben, welche etwa darauf gerichtet wäre, das bundesgesetzliche Grundprinzip für alle landständische teutsche Verfassungen zu verletzen, und einen Theil der Staatsgewalt, welche, diesem Princip gemäß in ihrem ganzen Umfange in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, in die Hände der Stände zu legen;"

so läßt sich in der That nicht begreifen, wie in dieser Bestimmung eine Bedrohung der Landesverfassung des Großherzogthums gefunden werden könnte, da diese, in den angeführten Art. 4 und 66 das bundesgesetzliche Prinzip ausdrücklich und in seinem ganzen Umfange in sich aufgenommen hat, diejenige Mitwirkung aber, welche den Ständen des Großherzogthums bei der Ausübung bestimmter Rechte der Staatsgewalt verfassungsmäßig wirklich zusteht, durch den Bundesbeschluß weder beschränkt, noch auch nur berührt worden ist.

Was die zweite Bestimmung des Bundesbeschlusses vom 28. Juni betrifft, so wird zu einer richtigen Beurtheilung derselben vor allen Dingen erforderlich seyn, genauer als es bisher geschehen ist, zu prüfen, in welcher Ausdehnung ein landständisches Steuerverwilligungsrecht

überhaupt vernunftgemäß bestehen kann, und in welche Schranken dieses Recht nothwendig eingeschlossen seyn muß, wenn es nicht mit dem Zwecke des Staats unverträglich werden soll.

Jede Staatsverfassung kann nur den Zweck haben, den Staat und die innerhalb desselben bestehenden rechtlichen Verhältnisse aufrecht zu erhalten, nicht aber solche zu zerstören. Die Verfassung muß die Erfüllung der, dem Staat obliegenden rechtlichen Verpflichtungen gegen jeden Eingriff, woher er auch kommen möge, sicher stellen, nicht aber eine Gewalt aufkommen lassen, welcher es möglich wäre, oder welche gar das Recht dazu hätte, die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu verhindern, und alle diejenigen rechtlos zu machen, gegen welche solche eingegangen worden sind.

Die Verfassung muß endlich die Aufrechthaltung der Ordnung im Staate, und das Fortschreiten zu immer vollständigerer Erreichung aller der Staatszwecke, welche das allgemeine Wohl zum Gegenstande haben, fördern, nicht aber die Möglichkeit gestatten, daß ihnen unübersteigliche Hindernisse in den Weg gelegt werden können.

Schon aus diesen allgemeinen Grundsätzen des rationellen Staatsrechts ergibt sich, in welcher Ausdehnung ien landständisches Steuerbewilligungsrecht möglicher Weise bestehen kann, und in welche Schranken die Befugniß der Stände, die Mittel zur Bestreitung bestimmter Staatsausgaben zu verweigern, eingeschlossen seyn muß, wenn nicht der ganze Zweck des Staats und seiner Verfassung verfehlt werden soll.

Selbst in der absolutesten Despotie wird der Despot nicht behaupten, daß ihm ein Recht zustehe, die

Rechte anderer zu verletzen, sey es auch nur, um durch diese Rechtsverletzung die Berechtigten zur Einwilligung in seine Forderungen zu zwingen. Und die Stände eines constitutionellen Staates sollten das Recht behaupten wollen, durch Verweigerung aller und jeder Steuern, — also auch derjenigen, welche zu den absolut nothwendigen, und auf Rechtsverpflichtungen beruhenden Staatsausgaben erforderlich sind — von der Regierung die Einwilligung in alles dasjenige ertrotzen zu dürfen, was eine landständische Kammer möglicher Weise sogar in Interessen, welche keineswegs die des Landes wären, zu fordern für gut finden könnte?

Der innere Widerspruch, welcher in einer solchen Behauptung liegt, wird noch klarer werden, wenn man sich die Wirkungen jenes angeblichen Steuerverweigerungsrechts in Beziehung auf die einzelnen Abtheilungen des Ausgabebudjets vergegenwärtigt.

Die Anhänger der bezeichneten, durch die Schulzische oben angeführte Schrift, und durch das hessische Volksblatt im Großherzogthum verbreiteten Lehre behaupten also in der That, daß den Landständen das Recht zustehe:

die Steuern zu verweigern, welche erforderlich sind, um die Staatsschuld zu verzinsen und zu tilgen, welche die Stände anerkannt und garantirt haben;

Die Steuern zu verweigern, welche nöthig sind, um die Civilliste zu entrichten, welche durch Uebereinkunft des Großherzogs mit den Ständen auf die ganze Dauer seiner Regierung unabänderlich festgesetzt worden ist;

die Steuern zu verweigern, welche nöthig sind, um

die Pensionen zu bezahlen, welche entweder durch Staatsverträge übernommen oder nach vorliegenden Gesetzen, welche einen Bestandtheil der Verfassung bilden, festgesetzt worden sind;

die Steuern zu verweigern, welche erforderlich sind, um die Gehalte der Staatsdiener auszubezahlen, die der Großherzog vermöge des, ihm nach der Verfassung allein, und ohne Mitwirkung der Stände zustehenden Verwaltungsrechts — ihnen bewilligt hat, und auf welche diesen Staatsdienern ein unleugbares, von allen Gerichtshöfen anerkanntes Recht zusteht;

die Steuern zu verweigern, welche die bundesverfassungsmäßige Unterhaltung des Militärs erfordert, zu dessen Aufrechthaltung der Staat in seinem Verhältniß zu dem teutschen Bunde offenbar verpflichtet ist;

die Steuern zu verweigern, welche zur Aufrechthaltung der Civil- und Criminal-Justiz erfordert werden, und hierdurch das ganze Land auf einmal rechtlos zu machen, die Regierung aber zu gleicher Zeit zu nöthigen, alle Criminalverbrecher, ohne Rücksicht auf die für die Gesellschaft dadurch entstehende Gefahr aus den Gefängnissen zu entlassen;

die Steuern zu verweigern, welche nöthig sind, um die Landtagskosten zu decken, und hierdurch sogar die Regierung der Mittel zu berauben, der Verfassung gemäß eine Ständeversammlung einzuberufen!

Noch durch viele andere Rubriken des Staatsbudgets würde sich nachweisen lassen, daß das vorgebliche Recht der Steuerverweigerung nichts anders seyn könnte, als:

„das Recht, alle im Staat bestehende rechtliche Verhältnisse zu zerstören"

oder vielmehr, da ein solches Recht vernünftiger Weise in keiner Verfassung gedacht werden kann, daß die Verwirklichung einer solchen allgemeinen Steuerverweigerung von Seiten irgend einer Ständeversammlung nichts anders seyn würde:

als ein gewaltsamer hochverrätherischer Versuch, die Staatsverfassung umzustürzen, Anarchie und Bürgerkrieg herbei zu rufen und das Land aller der Wohlthaten zu berauben, welche es der bestehenden Verfassung verdankt.

Offenbar würden sich die Stände durch einen solchen Gewaltstreich von dem Boden des Rechts, auf welchen die Verfassung gegründet ist, entfernen, die Regierung aber in den Stand einer gerechten Nothwehr versetzen, und das Land, — dessen Wohlfahrt zu befördern sie geschworen haben, dem namenlosen Elend, welches der Begründung eines neuen Rechtszustandes vorausgehen müßte, leichtsinnig Preis geben.

Welche Folgen auch aus einem solchen Zustande hervorgehen könnten, sie würden nicht von dem Bundestage und nicht von den teutschen Regierungen, sondern ganz allein von denen zu verantworten seyn, welche dahin streben, die den Ständen verliehenen Rechte weit über das verfassungsmäßige Maaß auszudehnen, und die Fortdauer der, im Staat bestehenden und durch Gesetze und Verfassung garantirten Rechtsverhältnisse in Zweifel zu stellen.

So verhält sich die Sache, wenn man sie nach den allgemeinen Grundsätzen des rationellen Staatsrechts betrachtet. Fragt man sich aber, ob etwa die Verfassung des Großherzogthums Hessen von diesen allgemeinen Grund-

sätzen abweiche, und den Ständen das Recht verleihe:

„die zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf mittelbare oder unmittelbare Weise zu verweigern, oder wenigstens die Bewilligung der, zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel, durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge zu bedingen?"

so wird es nicht schwer fallen, auch auf diese Frage zu einer befriedigenden, die Verfassung des Großherzogthums gegen einen solchen Vorwurf rechtfertigenden Antwort zu gelangen.

In dieser Beziehung wird es nicht ohne Interesse seyn, auf die Entstehungsgeschichte des Art. 67. dieser Verfassung zurückzugehen.

Das Edict vom 18. März 1820, welches bekanntlich der Verfassungsurkunde voranging, verordnete Art. 15:

„Das neue Finanzgesetz, welches immer auf drei Jahre gegeben werden soll, werden Wir ohne Zustimmung Unserer getreuen Stände nicht in Vollzug setzen.

Ferner bestimmte der §. 16:

„Wir können jedoch die Existenz des Staats, und die Erfüllung rechtlich bestehender Verbindlichkeiten nicht von einer willkürlichen ständischen Verweigerung der Steuerbewilligung abhängig machen, und verordnen daher, jedoch mit dem sehnlichen Wunsche, daß Wir nie in den Fall kommen werden, hiervon Gebrauch machen zu müssen, Folgendes:

1) Wenn keine Vereinbarung über das neue Steuergesetz zu Stande kommt, so dauert das alte Steuergesetz ꝛc. von selbst für das folgende Jahr, binnen dessen Lauf

Wir eine neue ständische Versammlung mit neuen Wahlen ausschreiben werden, fort. —

2) Wenn die Stände die nothwendige Verwilligung für die Erfüllung neuer, durch Unsere Verpflichtungen gegen den teutschen Bund begründeter Verbindlichkeiten, wie in dem Falle eines Kriegs verweigern sollten, so bleiben Wir zu der Ausschreibung der, zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten erforderlichen Summen, worüber Wir öffentliche Rechenschaft werden ablegen lassen, berechtigt.

Diese Bestimmung veranlaßte den Abgeordneten Prinz zu dem Antrage:

daß es der Ständeversammlung gefallen möge, Sr. Königliche Hoheit den Großherzog um gnädigste Zusage:

„daß vom 1. Jan. 1821 an keine Auflage, sie möge Namen haben welchen sie wolle, ohne Zustimmung der Landstände, sowie solches im Art. 15. des Edicts vom 18. März 1820 bestimmt sey, solle erhoben werden können"

also um Abänderung des Art. 16. dieses Edicts zu bitten.

In dem Ausschußbericht, welchen über diesen Antrag der Abgeordnete Schenk — der jetzige würdige Präsident der zweiten Kammer der Stände des Großherzogthums — verfaßte, wird vorerst bemerkt, daß die Fassung des Art. 16. des erwähnten Edicts die Auslegung zulasse, als sollte den hessischen Ständen hinsichtlich der Besteuerung nur ein consultatives Votum zustehen, während andere teutsche Verfassungen den Ständen ein wirkliches Steuerverwilligungsrecht verliehen hätten; es sey jedoch nicht zu vermuthen, daß der Großherzog sein treues

Volk nicht desselben Zutrauens für würdig gehalten haben sollte. Sodann wird unter andern Folgendes gesagt:

„Was die Bestimmung des Art. 16. (im Edict) unter 2. betrifft, so scheint diese Beschränkung der Regel nicht nothwendig zu seyn, wie sie dann auch in keiner der neueren Constitutionen vorkommt."

Denn es versteht sich von selbst, daß die Landstände nicht befugt seyn können, den Regenten an Erfüllung der, ihm gegen den teutschen Bund obliegenden Verbindlichkeiten durch Verweigerung der dazu nothwendigen Mittel zu hindern, eben so wenig, als bei der teutschen Reichsverfassung die Stände die nothwendigen Kriegssteuern verweigern konnten."

„Und dieß gilt eben so sehr von den bereits bestehenden Verbindlichkeiten des Regenten gegen den teutschen Bund als von neuen erst künftig entstehenden, also von den Kosten der Unterhaltung des Bundescontingents und der Bundestagsgesandschaft, von den matricularmäßigen Beiträgen zur Bundeskasse 2c. Ferner:

„Die im Artikel 16. ausgesprochene Besorgniß, daß durch das unbeschränkte Recht der Stände, die Steuern zu bewilligen, die Existenz des Staats in Gefahr gesetzt werden könne, ist auch gewiß so wenig in der Erfahrung als in der Natur der Sache gegründet." Denn es läßt sich doch wohl nicht als möglich denken, daß Landstände, sey es nun aus wirklichem Interesse für das Volk, oder aus egoistischem Interesse der Einzelnen, die Existenz des Staats durch Verweigerung wahrhaft nothwendiger Steuern auf das Spiel setzen sollten, oder man müßte annehmen, daß es zu irgend einer Zeit Landstände geben könnte, deren Mitglieder der Majorität nach zugleich

meineidig und aller Einsichten beraubt wären. Denn ein Anderes ließe sich wohl nicht unterstellen bei Männern, die, für das Staatswohl vereinigt, zur Erreichung dieses Staatswohls dem Staate selbst den Untergang zu bereiten trachteten; zudem bei Männern, welche sämmtlich entweder Grundeigenthümer, oder Staatsdiener oder Gewerbtreibende sind, und in jeder dieser Cathegorien für ihre eigene Personen das größte unmittelbarste Interesse bei der Erhaltung des Staates haben."

Endlich:

„Ausgaben die zur Erhaltung des Staates und zur Erreichung des Staatszweckes unumgänglich nothwendig sind, können und werden die Stände niemals verweigern, es wird und kann unter ihnen nicht einmal die Rede davon seyn, ob sie verwilligt werden sollen oder nicht."

Man sehe die landständischen Verhandlungen de 18$^{20}/_{21}$. Heft V. Beilage CI.

Der Berathung über diesen Ausschußbericht in der 2ten Kammer, welche in der Sitzung vom 14. October 1820 stattfinden sollte, kam der großherzogl. Regierungs-Commissär durch die bekannte Erklärung zuvor, welche die Abfassung der Verfassungsurkunde vom 17. December 1820 zur Folge hatte.

In dieser Erklärung wurde gesagt:

Allerdings hat der Ausschuß Recht, wenn er anführe, daß nach dem 15. Artikel des Edicts vom 18. Merz den Landständen des Großherzogthums Hessen das Steuerverwilligungsrecht in seinem vollen Umfange zustehe. Es war und ist die Absicht unseres geliebten Souverains, dieses wichtige Recht vertrauensvoll und unbeschränkt in

Ihre Hände zu legen, und damit zugleich die heilige Pflicht, für die Deckung aller wirklichen und nothwendigen Staatsbedürfnisse zu sorgen, auf Sie meine Herrn zu übertragen.

Mit welcher Freude und Dankbarkeit diese Erklärung einstimmig von der 2ten Kammer aufgenommen wurde, zeigt das Protocoll der Sitzung vom 14. October 1820. Niemals war es die Absicht der Stände des Großherzogthums, ein Recht, die Mittel zu den wirklich nothwendigen und insbesondere zu den auf Rechtsverpflichtungen beruhenden Staatsausgaben verweigern, oder an Bedingungen knüpfen zu dürfen, in Anspruch zu nehmen, niemals war es die Absicht der Regierung, den Ständen die Befugniß, die Nothwendigkeit der Staatsausgaben und das Vorhandenseyn der Rechtstitel, auf denen sie beruhen, zu prüfen, und ihre Verwilligungen nach dem Resultate dieser Prüfung zu bemessen, über die bloß nützlichen, und weder durch unbedingte Nothwendigkeit noch durch Rechtsverpflichtungen gebotenen aber, nach freier Ueberzeugung zu entscheiden, streitig zu machen oder zu beschränken.

In Folge der angeführten Vorgänge wurde der Art. 67. der Verfassung folgendermaßen abgefaßt:

Ohne Zustimmung der Stände kann keine directe oder indirecte Auflage ausgeschrieben oder erhoben werden.

Das Finanzgesetz, welches immer auf drei Jahre gegeben wird, soll zunächst der zweiten Kammer vorgelegt werden, welche darüber nach einer vorherigen vertraulichen Besprechung mit der ersten Kammer durch die Ausschüsse, ihre Beschlüsse zu fassen hat. Die Beschlüsse der 2ten

Kammer kann die erste nur im Ganzen annehmen oder verwerfen.

Geschieht das letztere, so wird das Finanzgesetz in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern, unter dem Vorsitze des Präsidenten der Ersten, discutirt, und der Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt."

Dabei verordnete der Art. 68. der Verfassungsurkunde: „Die Bewilligungen dürfen von keiner Kammer an die Bedingung der Erfüllung bestimmter Desiderien geknüpft werden."

Als die zweite Kammer der Stände des Großherzogthums von dem ihr verliehenen Rechte der Steuerbewilligung zum erstenmal Gebrauch machte, ließ der erste Ausschuß dieser Kammer seinem Berichte über das Staatsbudget für die Jahre 1821 bis 1823 einen allgemeinen Bericht über die Finanzverhältnisse des Großherzogthums und über die Bedeutung des Steuerbewilligungsrechts vorausgehen.

In diesem, von dem einsichtsvollen damaligen Abgeordneten (jetzigen Mitglied der ersten Kammer) Freiherrn von Breidenstein verfaßten Bericht, ist unter andern Folgendes gesagt:

„**Nothwendiger** Aufwand ist derjenige, ohne welchen die Verfassung und Staatsverwaltung nicht bestehen kann, oder welcher in Gefolge rechtsgültiger Verträge statt finden muß.

Daher ein bedeutender Aufwand für den Hof, die Justiz, den Wehrstand, die Administration, Dienst-Pensions- und Schuld-Verhältnisse **keinem Widerspruch zwischen der Regierung und den Ständen unterliegen kann.**

Die Vereinbarung zwischen der Regierung und den

Ständen in Betreff des nothwendigen Staatsaufwandes erfolgt durch die unbedingte Nachgiebigkeit der Stände.

In Betreff des nützlichen Aufwandes, durch welchen die Erreichung der Staatszwecke nur begünstigt oder erleichtert wird, kann jedoch die Ansicht der Regierung von jener der Stände sehr verschieden seyn ꝛc."

Also auch nach der Verfassung wurde die Pflicht der Stände des Großherzogthums, die Mittel zu allen zur Aufrechthaltung der Staatsverwaltung nothwendigen, und allen auf vorhandenen Rechtsverpflichtungen beruhenden Staatsausgaben, ohne Weigerung zu bewilligen, unumwunden anerkannt.

Den verfassungsmäßigen Bestimmungen zu Folge ist bisher auf jedem hessischen Landtage den Ständen vorerst eine Rechenschaftsablage über die Verwendung der früher verwilligten Steuern, dann aber das Staatsbudget oder der Exigenzetat, von dem Finanz- oder Steuergesetz für die nächsten drei Jahre begleitet, vorgelegt worden.

Auf allen Landtagen haben die Stände anerkannt, daß es ihre unbedingte Pflicht sey, die Staatsregierung durch Verwilligung eines völlig entsprechenden Maases von Steuern, nicht nur zur Erfüllung aller dem Staate obliegenden rechtlichen Verbindlichkeiten, im weitesten Sinne des Worts, sondern auch zur Aufrechthaltung der gesammten Staatsverwaltung und der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den Stand zu setzen, und auf jedem Landtage haben sich vielfältige Gelegenheiten dargeboten, um von Seiten der Stände durch Wort und That das Anerkenntniß auszusprechen, daß die ihnen über einzelne Ausgabeposten zustehende Kritik eine Verweigerung der Fonds nur bei solchen Ausgaben zur Folge haben könne,

deren Verwendung noch in freier Willkühr liege, für welche also nicht nur keine den Staat bereits bindende Rechtsverpflichtung vorhanden, sondern auch keine im Interesse der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit obwaltende Nothwendigkeit nachgewiesen worden sey.

Innerhalb dieser Grenze hat sich bisher das Bewilligungsrecht der Stände des Großherzogthums Hessen bewegt.

In Beziehung auf die nothwendigen, oder auf Rechtsverpflichtungen beruhenden Ausgaben, haben sich die Stände begnügt, von der Existenz der Nothwendigkeit, oder von dem Vorhandenseyn der Rechtsverpflichtung Ueberzeugung zu nehmen, und dann die für diese Ausgaben erforderlichen Summen zwar der Form nach bewilligt, niemals aber verkannt, daß diese Bewilligung in ihren Pflichten liege, mithin nothwendig erfolgen müsse.

Bei den nicht absolut nothwendigen, durch Rechtsverpfichtungen nicht unbedingt gebotenen, sondern nur als nützlich, und zur Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes vorgeschlagenen Ausgaben, haben dagegen die Stände des Großherzogthums seit dem Jahr 1821 von ihrem Bewilligungsrechte unbeschränkten Gebrauch gemacht, und die einzelnen Ausgabeposten dieser Art nach ihrem freien Gutfinden entweder bewilligt oder verweigert.

Eine Vergleichung der Ausgabebudgets, welche auf den bisherigen Landtagen den Ständen zur Bewilligung vorgelegt wurden, mit den nämlichen Budgets, so wie solche nach den ständischen Beschlüssen über die Bewilligungen neu redigirt worden sind, wird die Ueberzeugung geben, wie wichtig — ohnerachtet der Beschränkung auf die blos nützlichen und rechtlich willkührlichen Ausgaben — das

ständische Bewilligungsrecht in seinen Wirkungen auf das Großherzogthum gewesen ist, und daß dieses Bewilligungsrecht weder durch die zweite Bestimmung des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 auch nur im entferntesten berührt, noch von der Staatsregierung den Ständen jemals streitig gemacht worden, ist so klar, daß wenn man demohngeachtet die Besorgniß des Gegentheils aussprechen wollte, dieses nur auf einem absichtlichen Mißkennen des wahren Verhältnisses der Sache beruhen könnte.

Dem Referenten ist nicht unbekannt, daß die Anhänger der neuen Lehre von dem unbeschränkten Steuerverweigerungsrecht der teutschen Landstände auch einige Gründe für Ihre Meinung anführen, und er hält es daher für angemessen auch diese Gründe einer näheren Prüfung zu unterwerfen.

Man sagt nämlich:

1) das Recht alle Steuern zu verweigern, begründe sich schon durch eine logische Nothwendigkeit. Wenn keine Steuer ohne Zustimmung der Stände erhoben werden könne, so liege es offenbar in dem Willen der Stände, ob sie diese Zustimmung ertheilen wollten oder nicht, und wenn ihnen — wie nicht geleugnet werde — das Steuerbewilligungsrecht zustehe, so müsse es auch ganz von ihnen abhängen, welchen Gebrauch sie von diesem Rechte zu machen für gut fänden, denn wer ein Recht besitze, habe ganz von selbst auch die Befugniß, sich dieses Rechts nach seinem eignen Gutfinden zu bedienen.

Von welchem Gehalte diese Logik ist, wird sich aus folgender kurzen Betrachtung ergeben.

Allerdings ist es richtig, daß derjenige, welcher ein ihm eigenes und von den Rechten Anderer unabhängiges Recht besitzt, auch die Befugniß hat, von

diesem Rechte nach eigner Willkühr Gebrauch zu machen, obgleich auch dieser Berechtigte von seinem Rechte nur in so weit Gebrauch machen darf, als er hierdurch die Rechte Anderer nicht beeinträchtigt. Ganz anders verhält es sich aber mit einem Recht, welches in Beziehung auf die Rechte Anderer verliehen worden ist, und namentlich mit den amtlichen Befugnissen, womit die Behörden des Staats zur Aufrechthaltung von Recht und Gerechtigkeit, zur Handhabung öffentlicher Sicherheit und Ordnung, und zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt ausgerüstet sind.

Bei solchen amtlichen Rechten, welche ihrer Natur nach auch amtliche Pflichten sind, hängt es von dem Inhaber keineswegs ab, ob und wie er sie ausüben will, sondern er ist bei schwerer Verantwortung verbunden, nur in der Art und zu den Zwecken Gebrauch davon zu machen, zu welchen sie ihm verliehen worden sind, und das Steuerbewilligungsrecht der Stände ist offenbar kein ihnen eigenes, von den Rechten anderer unabhängiges Recht (so wie zum Beispiel das Recht, welches dem Kapitalisten auf sein Kapital zusteht), sondern ein, ihnen im Interesse des Staats übertragenes Recht, oder mit andern Worten eine Amtsbefugniß, deren Ausübung durch ihre Pflichten geregelt werden muß.

Die Stände erlangen dieses Steuerbewilligungsrecht erst dann, nachdem sie:

Treue dem Großherzog, Gehorsam den Gesetzen, Aufrechthaltung der Verfassung und Beförderung des allgemeinen Wohls,

feierlich geschworen haben, und jeder Mißbrauch, den sie von demselben machen könnten, würde, wenn er die

Folge hätte, anerkannte im Staat bestehende Rechte zu verletzen, oder die Absicht, Abänderungen der Verfassung oder Aufhebung bestehender, oder Erlassung neuer vom Großherzog nicht vorgeschlagenen Gesetze zu erzwingen, offenbar nichts anders als Meineid und Hochverrath seyn.

Auch scheint es dem Referenten ganz gleichgültig, ob die Stände ihre Zwecke durch ausdrückliche unmittelbare Verweigerung der nothwendigen Steuern, oder durch stillschweigende und mittelbare Verweigerung derselben, nämlich durch Verzögerung der Bewilligung erreichen wollen, und die teurschen Regierungen sind daher offenbar schon nach der Natur der Sache und von dem Art. 73 der Verfassung des Großherzogthums ganz abgesehen, mit vollkommenem Rechte befugt, die bestehenden Steuern und Abgaben so lange forterheben zu lassen, bis sie mit ihren Ständen über das neue Finanzgesetz überein gekommen sind.

Ferner findet man:

2) darin, daß nach der Verfassung des Großherzogthums die erste Kammer der Stände das Budget nur im Ganzen annehmen oder verwerfen könne, eine Unterstützung der Behauptung, daß den Majoritäten beider Kammern das Recht zustehe, die Regierung durch Verweigerung aller und jeder Steuern zur Zustimmung in alles dasjenige zu zwingen, was von diesen Majoritäten verlangt werde.

Referent muß aufrichtig bekennen, daß er irgend einen Zusammenhang der erwähnten verfassungsmäßigen Stellung der ersten Kammer des Großherzogthums Hessen, mit dem Satz, der bewiesen werden soll, nicht einzusehen vermag, und daß es ihm interessant seyn würde, diese Schlußfolge besser entwickelt zu sehen, als es im Hessischen Volksblatt vom 15. Sept. geschehen ist.

Das Steuerbewilligungsrecht steht im Großherzogthum Hessen nicht der zweiten Kammer, sondern den Ständen, mithin beiden Kammern zu.

Da beide Kammern in der Regel nur als abgesonderte Körperschaften berathen und beschließen, so war für den Fall einer Meinungsverschiedenheit beider Kammern über die zu bewilligende Staatsausgaben, die Bestimmung einer Form nothwendig, in welcher die erste Kammer das ihr eben so gut als der zweiten Kammer zustehende Steuerbewilligungsrecht ausüben und geltend machen konnte, und bloß diese Form ist es, welche durch jene Bestimmung geschaffen wurde.

Wenn die erste Kammer das Budget im Ganzen verwirft, so spricht sie damit nicht aus, daß sie alle Steuern verweigern, sondern daß sie eine Vereinigung beider Kammern verlange, um über die einzelnen Positionen des Budgets, bei denen sie Anstände gefunden hat, gemeinschaftlich zu berathen und darüber durch Stimmenmehrheit beider Kammern zu beschließen, und es ist daher klar, daß durch eine Verwerfung des Budgets von Seiten der ersten Kammer niemals eine Gefahr für den Staat entstehen kann. Wie aber diese, eine blose Form der Geschäftsbehandlung zum Gegenstande habende Bestimmung der Verfassung, den Beweis liefern, oder auch nur von fern unterstützen könne, daß beiden Kammern der Stände das Recht zustehe, alle und jede Steuern zu verweigern, möchte schwer zu deduciren seyn.

Endlich wird behauptet:

3) Es liege in dem Geist jeder Repräsentativverfassung, daß den Repräsentanten des Volks ein unfehlbares Mittel zu Gebot stehen müsse, um sich eines Ministeriums zu entledigen, welches ihr Vertrauen und ihre Zuneigung

nicht besitze. Die Stände würden daher von ihrem Steuerverweigerungsrechte nicht in der Absicht Gebrauch machen, um den Staat umzustürzen, sondern nur um den Souverain zu nöthigen, ein anderes Ministerium zu wählen, welchem dann die Kammern, in so fern es in ihrem Sinn gewählt sey, reichliche Steuerbewilligungen zu machen, nicht den mindesten Anstand nehmen würden.

Diese Theorie ist es, welche den klarsten Aufschluß über die neue Lehre verbreitet:

Nicht der Sache, nein den Personen gilt das unruhige Treiben, welches Teutschland in Bewegung setzt, und es handelt sich nicht davon die wahre Wohlfahrt der teutschen Staaten zu befördern, sondern dem Ehrgeiz und der Herrschsucht eine Laufbahn zu eröffnen!

Indessen liegt es offenbar nicht im Geist der Verfassungen der teutschen Bundesstaaten, daß den Ständen die Macht und die Mittel zustehen müßten, den Souverain in der Ihm verfassungsmäßig allein zustehenden Wahl seiner obersten Staatsbeamten zu beschränken.

Hat ein Minister das Vertrauen seines Souverains verwirkt, so stehen diesem verfassungsmäßige Mittel zu Gebot, eine andere Wahl zu treffen. Können ihn aber die Kammern gesetz- und verfassungswidriger Handlungen oder sonstiger strafbarer Vergehungen beschuldigen; so mögen sie immerhin dessen Stellung vor Gericht veranlassen, nimmermehr können sie aber, vielleicht eben darum, weil sie im Voraus wissen, daß er aus einer solchen Anklage mit Ehre hervorgehen werde, — einen Staatsstreich gegen ihn unternehmen, und so mit gröblicher Verletzung der Verfassung zugleich eine Zwangsmaasregel gegen den Souverain des Landes verbinden. Es ist ein thörichtes Unternehmen, die teutschen Bundesstaaten, deren Verfassungen auf dem

monarchischen Prinzip beruhen, zum Schauplatze der Ereignisse machen zu wollen, welche unter himmelweit verschiedenen Verhältnissen Frankreich und England in ihrem constitutionellen Staatsleben darbieten.

Wer es mit der Wohlfahrt seiner teutschen Mitbürger redlich meint, der bemühe sich, ihre materiellen Interessen zu befördern, und wehre dem Unfug, der durch den Schwall der neuen constitutionellen Politik die Aufmerksamkeit gerade von diesen Interessen so weit ablenkt, und am Ende doch nur dahin führen könnte, dem Lande die Wohlthat zu verschaffen, von Landtag zu Landtag neue Verwaltungen zu sehen.

Hiernach möge man nun unbefangen beurtheilen, ob die zweite Bestimmung des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832, nach welcher:

keinem teutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespfichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen

und nach welcher:

Fälle, in denen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen sollten, als Auflehnung gegen die Staatsgewalt betrachtet werden sollen:

ob diese Bestimmung das verfassungsmäßige Steuerbewilligungsrecht der Stände des Großherzogthums Hessen beschränke oder verletze, und ob nicht eben diese Bestimmung gerade in der Verfassung des Großherzogthums schon so fest begründet sey, daß auch, wenn jener Bundesbeschluß nicht vorläge, schon die Behauptung des Gegentheils eine Verletzung der Verfassung seyn würde?

Die dritte Bestimmung des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832. fordert:

„daß die innere Gesetzgebung der constitutionellen sowohl, als wie der übrigen teutschen Bundesstaaten weder dem Zwecke des Bundes Eintrag thun, noch der Erfüllung sonstiger, bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen hinderlich seyn dürfe.“

Bis jetzo besteht im Großherzogthum Hessen weder eine Bestimmung der Verfassung noch irgend ein Gesetz, welches dem Zwecke des teutschen Bundes zuwider wäre, oder den bundesverfassungsmäßigen Verpflichtungen des Großherzogthums, namentlich der Leistung von Geldbeiträgen zu Bundeszwecken Hindernisse in den Weg legen könnte; und daß die matricularmäßigen Beiträge des Großherzogthums zu der Bundeskasse, sobald solche durch einen Bundes-Beschluß festgesetzt sind, zu den nothwendigen auf Staatsverträgen beruhenden Ausgaben gehören, welche von den Ständen nicht verweigert werden können, bedarf keine Auseinandersetzung.

Wie kann es also die Verfassung des Großherzogthums berühren, wenn der Großherzog auf die schon oben angeführten grundgesetzlichen Bestimmungen der Bundesacte gestützt, von neuem die Zusage ertheilt und dagegen die Zusage der übrigen Bundesstaaten empfängt, kein Gesetz vorzuschlagen, welches mit den Zwecken des Bundes im Widerspruch sey?

Es ist in der That schwer, auch nur anzudeuten, von welcher Art die Besorgniß seyn könnte, welche dieser Bundesbeschluß den Ständen des Großherzogthums in Beziehung auf ihre verfassungsmäßigen Befugnisse einzuflößen geeignet wäre.

Am meisten finden sich vielleicht die Stände des Großherzogthums durch die 4te Bestimmung des Bundesbeschlusses verletzt, nach welcher eine Bundestags-Commission ernannt werden soll, um von den Verhandlungen der landständischen Versammlungen in den teutschen Bundesstaaten Kenntniß zu nehmen, und der Bundesversammlung Anzeige zu thun, wenn in Mitte der Kammern die Würde und Gerechtsame des Bundes oder der Bundesversammlung verletzt, oder Anträge gestellt und Beschlüsse gefaßt werden sollten, welche mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten im Widerspruche stehen könnten.

In der That hat auch die Ständeversammlung des Großherzogthums ihrer Seits bisher keine Veranlassung zu einer solchen Vorsichtsmaasregel gegeben, und von der Besonnenheit und Intelligenz derselben ist dieses eben so wenig in Zukunft zu erwarten.

Allein die Anordnung ist eine allgemeine, und kann durch Vorgänge in andern teutschen Ständeversammlungen sehr wohl motivirt gewesen seyn.

Wäre aber auch selbst dieses nicht der Fall, so handelt es sich dabei doch blos von einer Form der Geschäftsbehandlung in der Bundesversammlung selbst, welche mit den Verfassungen in den einzelnen teutschen Bundesstaaten nicht das Mindeste gemein hat, und unstreitig lediglich von den Anordnungen der Bundesversammlung selbst abhängig ist.

Jordan a. a. O. sagt §. 209:

„Der Bundestag kann als ganzer, collegialisch organisirter Körper aufgefaßt, nur berathen, abstimmen und beschließen über bereits vorbereitete, ihm umständlich dargelegte Gegenstände ꝛc. Es leuchtet demnach die

Nothwendigkeit für alle jene Arbeiten, die sich für die Gesammtheit der Bundesversammlung nicht eignen, Ausschüsse oder Commissionen anzuordnen, von selbst ein.

Daß die teutsche Bundesversammlung das Recht und die Befugniß habe, von demjenigen Kenntniß zu nehmen, was in den teutschen Ständeversammlungen namentlich in Beziehung auf die Verhältnisse der einzelnen teutschen Staaten zum Bunde vorgeht, wird von Niemand bestritten werden können, und so bietet dann auch jene vierte Bestimmung nicht den mindesten Grund dar, um im Interesse der Verfassung des Großherzogthums irgend eine Protestation oder Verwahrung einzulegen.

Durch die fünfte Bestimmung des Bundesbeschlusses vom 28. Juni haben sich die Regierungen verbindlich gemacht:

„jede nach Maasgabe ihrer innern Landesverfassung, dafür besorgt zu seyn, daß da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen besteht, in diesen Verhandlungen, und bei der Bekanntmachung derselben durch den Druck, die Grenzen der freien Meinungsäußerung nicht auf eine, die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Teutschlands gefährdende Weise überschritten und keine den Bundesverhältnissen unangemessene (beleidigende) Angriffe auf den Bund geduldet werden sollen."

Diese Bestimmung entspricht ganz demjenigen, was die Geschäftsordnung für die Stände des Großherzogthums längst verordnet hat.

Niemals haben die Stände mehr als das Recht der freien Meinungsäußerung, niemals haben sie

die Befugniß, Andere, und namentlich andere Staaten beleidigen zu dürfen in Anspruch genommen, und niemals werden sie selbst einen Mißbrauch der freien Meinungsäußerung in ihren Versammlungen dulden, der dahin führen könnte, die Ruhe des Staats oder gar des gesammten Teutschlands zu gefährden. Wo könnte also hier die Veranlassung zu einer Beschwerde oder zu einer Verwahrung liegen?

Die sechste Bestimmung des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832. enthält endlich die Erklärung:

„daß zu einer Auslegung der Bundes- und der Schluß-Acte, mit rechtlicher Wirkung nur allein und ausschließend der teutsche Bund berechtigt sey, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmäßiges Organ, die Bundesversammlung, ausübe.“

und diese Erklärung stimmt mit dem Art. 17. der Schlußacte, so wie mit der Natur der Sache so genau überein, daß sie in der That nur als eine Wiederholung dieses Grundgesetzes, und überhaupt nur als eine Bestimmung angesehen werden kann, welche sich unter allen Umständen von selbst versteht

Welche andere Behörde in Teutschland sollte etwa der Bundesversammlung das Recht, die Grundgesetze des teutschen Bundes zu erklären und zu erläutern streitig machen können? Nie haben unter der Reichsverfassung Landstände daran gedacht, die Reichsgesetze authentisch interpretiren zu wollen.

Für Bundesverhältnisse und in Bundesverhältnissen giebt es keine Vertretung der Landstände einzelner Länder; die Regenten allein sind Contrahenten und Mitglieder des Bundes, und selbst die den Unterthanen eingeräumten be-

sonderen Rechte sind in bundesrechtlicher Hinsicht nur als von den Bundesgliedern gegen den Bund übernommene Verpflichtungen zu betrachten.

(Jordan a. a. O. S. 287.)

So verschwinden dann dem unbefangenen Urtheil bei ruhiger Prüfung alle Zweifel und Bedenklichkeiten, welche man über die Rechtlichkeit des Ursprungs und über die gesetzliche Gültigkeit des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 für ganz Teutschland, verbreitet hat, so wie alle Besorgnisse, daß durch denselben die verfassungsmäßigen Rechte der Stände des Großherzogthums jemals gefährdet werden könnten.

Dieser Bundesbeschluß enthält durchaus nichts Neues; er wiederholt nur die grundgesetzlichen Vorschriften des Bundes und der Schlußacte, und zeigt die Anwendung dieser Vorschriften auf die Theorie, welche über den Umfang der landständischen Wirksamkeit, zum erstenmal seit der französischen Julirevolution über Teutschland verbreitet worden ist.

Seit dem 28. Juni 1832 haben zwar viele Anhänger dieser Theorie ihre Ansichten geändert, und es fragt sich, ob in dem jetzigen Augenblick jene Einschärfung der Grundgesetze des teutschen Bundes noch für nothwendig erachtet werden würde?

Unter allen Umständen aber hat Teutschland mit Dank zu erkennen, daß seine Souverains den festen unerschütterlichen Willen erklärt haben, jene Theorie der Revolution und der Anarchie niemals aufkommen zu lassen, und jedem Versuch, sie in's Leben zu führen, mit vereinter Kraft entgegen zu treten.

Dieser Vorsatz wird Teutschland vor dem Verderben retten, welches eine regsame und weit verbreitete Parthei

hervorzurufen drohte. Läßt sich wohl unter diesen Umständen erwarten, daß die besonnene, gerade jetzo so viele Intelligenz in sich vereinigende zweite Kammer der Stände des Großherzogthums Hessen, den Entschluß fassen könnte, gegen den Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832. eine Verwahrung (Protestation) einzulegen, oder, was dasselbe ist, zu erklären, daß sie diesem Beschluß den Gehorsam versage und ihn als für sie nicht vorhanden betrachte?

Anhang.

I. Motionen, welche in der zweiten Kammer der Stände des Großherzogthums Hessen in Bezug auf den Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 gemacht wurden.

1.) Antrag des Abgeordneten Ernst Emil Hoffmann, die am 28. Juni 1832 von der teutschen Bundesversammlung beschlossenen Maasregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im teutschen Bunde betr.

Die vorgedachten in Nr. 67 des großherzogl. hess. Regierungsblatts bekannt gemachten Beschlüsse waren für ganz Europa eine höchst auffallende Erscheinung. Kein Wunder also, wenn sie auch in besonders hohem Grade die Aufmerksamkeit der Ständeversammlungen aller dabei interessirten teutschen Bundesstaaten auf sich gezogen haben und auf sich ziehen; der gegenwärtige

Antrag soll hierzu auch für die großherzoglich hessische Ständeversammlung zunächst Veranlassung geben.

Der Antragsteller erlaubt sich, vorläufig in dieser Beziehung Folgendes als seine Ansicht kurz anzudeuten.

Der Zweck des teutschen Bundes, wie ihn die teutsche Bundesacte und die sogenannte Schlußacte angibt, ist offenbar folgender:

1) nach Aussen: Erhaltung der äußeren Sicherheit, Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit des ganzen Bundes und der einzelnen Bundesstaaten.

2) im Innern:

a) Erhaltung der äußeren Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten gegen einander;

b) Völlige Unabhängigkeit (Souveränität) der einzelnen verfassungsmäßigen Staatsgewalten eines jeden Bundesstaats in Beziehung auf die inneren Landesangelegenheiten von dem Bunde oder andern Bundesstaaten, mit alleiniger Ausnahme gewisser besonders genannter allgemeiner Verbindlichkeiten zur Erfüllung der Bundeszwecke und gewisser specieller in den Art. 12 bis 19 allen Regierungen gleichmäßig zur Pflicht gemachten unabweichlichen Grundbedingungen für den inneren Rechtszustand in jedem einzelnen Bundesstaate;

c) wechselseitige Hülfe und Unterstützung im Falle innerer Unruhen oder Widersetzlichkeit gegen die gesetzliche verfassungsmäßige Obrigkeit.

In allen übrigen Beziehungen ist die rechtmäßige und verfassungsmäßige Staatsgewalt eines jeden Bundesstaats, nach Art. 57 der Schlußakte, völlig „souverän", d. h. uneingeschränkt, namentlich dem Bundestage gegenüber.

Wenn man mit diesen Grundbestimmungen die Beschlüsse vom 28. Juni vergleicht, so ergibt sich folgendes Resultat:

Zu I. Mit Ausnahme gewisser in der Bundesakte für alle Verfassungen teutscher Bundesstaaten gleichmäßig vorgeschriebener unabänderlicher Grundsätze, ist von der Bundesakte die Feststellung und Ausbildung der landständischen Verfassungen allein der Uebereinkunft der Landesfürsten und ihrer Unterthanen überlassen und dies bisher von dem Bundestage in vielen vorgekommenen

Fällen auch so anerkannt worden. — Kein Fürst wird (und kein derartiger Fall ist bisher vorgekommen) seinen Ständen Concessionen machen, welche seinen Verpflichtungen gegen den teutschen Bund zuwiderlaufen, oder den Art. 12 bis 19 der Bundesakte widersprechen; und wenn der Beschluß Nr. I hiergegen sichern will, so ist dagegen gewiß Nichts zu erinnern, er versteht sich dann von selbst. Wenn aber der Bundesbeschluß eine weitere Absicht gehabt haben sollte; so greift er auf eine verfassungswidrige Art in die inneren Verhältnisse ein; der Bundestag kann keinen teutschen Fürsten abhalten, Anträge seiner Stände zu berücksichtigen und zu gewähren, welche eine Ausdehnung, bessere Entwickelung oder Erläuterung der landständischen Befugnisse bezwecken, mögen sie auch einen inneren Gegenstand betreffen, welchen sie wollen.

Zu II. Die Art. 25 und 26 der Schlußakte bestimmen, daß, im Falle eines Aufruhrs oder der Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit in einem teutschen Staate, die Beseitigung derselben im gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege zu den Befugnissen und Pflichten der betreffenden Regierungen gehören und nur ausnahmsweise die Mitwirkung des Bundes eintreten soll, wenn eine weitere Verbreitung des Aufruhrs zu fürchten ist, oder die betreffende Regierung keine Mittel zur Unterdrückung besitzt.

Wie diese Bestimmungen eine Beziehung auf das Steuerbewilligungsrecht teutscher Landstände haben können, ist nicht einzusehen. Daß die Stände das, was zur Erfüllung der Bundespflichten erforderlich ist, stets verwilligen müssen und verwilligen werden, das ist noch nicht bestritten worden und in dem zu I Gesagten und in allen dem Antragsteller bekannten Verfassungen schon gewahrt. Wie und auf welche zweckmäßige Art aber solche Verbindlichkeiten zu erfüllen sind, unterliegt mit der Berathung und Mitwirkung der Stände. Im Uebrigen aber kann die Frage über das Steuerbewilligungsrecht nur aus den einzelnen teutschen Verfassungen entschieden werden und die Ausübung dieses Rechts, sobald sie innerhalb der verfassungsmäßigen ständischen Befugnisse geschieht, kann weder als Aufruhr noch als Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit bezeichnet werden; sie richtet sich vielmehr lediglich nach den schon oben ausgesprochenen

Grundsätzen über die Unabhängigkeit der teutschen Regierungen hinsichtlich innerer Angelegenheiten.

Die in den einzelnen teutschen Staaten bestehenden Landstände gehören, als Theilhaber an der gesetzgebenden Gewalt, unter den Begriff der Obrigkeit im weitern Sinne des Worts und der Begriff „Aufruhr" oder „Widersetzlichkeit" ist daher bei Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse undenkbar.

Zu **III.** Ist eigentlich eine Wiederholung der Beschlüsse **I.** und **II.** und kann nur nach den oben entwickelten Grundsätzen erläutert werden.

Zu **IV.** Dagegen, daß der Bundestag eine Commission niedersetzt, welche über die Erfüllung der Bundespflichten wacht, und die Ausführung der verfassungsmäßigen Bundesbestimmungen sichert, ist wohl nichts zu erinnern. Diese Commission, zu deren ersten Pflicht es ohne Zweifel gehört, die Ausführung der Art. 12 bis 19 der Bundesacte zu überwachen, wird, wenn sie diese ihre Aufgabe erfüllt, sehr viel zur Beruhigung Teutschlands beitragen und es wäre gut, wenn man schon seit 17 Jahren ernstlicher für die Erfüllung der Bundesacte und der so heilig und feierlich gegebenen Versprechungen Sorge getragen hätte. Eine weitere Ausdehnung der Befugnisse dieser Commission auf innere der Souveränität der verfassungsmäßigen innern Staatsgewalten überlassenen Angelegenheiten würde den Grundbedingungen des teutschen Bundes (s. oben) widersprechen und darf von keiner teutschen Bundesregierung nachgegeben werden und jede teutsche Ständeversammlung müßte gegen jede Einmischung in ihre Berathungen auf das Feierlichste protestiren, da kein Mitglied derselben andern als den eigenen Gesetzen ihrer betreffenden Staaten unterworfen seyn kann.

Zu **V.** Da in dieser Beziehung Alles den verfassungsmäßigen Befugnissen der Landesregierungen und der Stände anheim gegeben und auf die innere Landesverfassung verwiesen ist; so bedarf es in dieser Beziehung keiner weitern Bemerkungen.

Zu **VI.** In der Befugniß der Bundesversammlung, über die höchstwünschenswerthe durchgängige Ausführung der Bundesacte, nach den damals zu Wien von mehreren Fürsten teutscher Nation über die den Ständen einzuräumende Befugnisse feier=

lichst abgegebene Erklärungen zu wachen und ihr ihre gehörige Anwendung zu sichern, liegt natürlich nicht das Recht, unter der Firma von Interpretationen neue bundesgesetzliche Bestimmungen zu erlassen, die Grundbestimmungen der Bundesacte nach Willkühr zu ändern und die verfassungsmäßigen Befugnisse der innern Staatsgewalten zu beschränken; und keine teutsche Regierung hat die Befugniß, durch ihren Gesandten einseitig zu Interpretationen beistimmen zu lassen, welche die wohlerworbenen innern verfassungsmäßigen Rechte der Regenten selbst der Staatsbürger und anderer Organe der Staatsgewalt (der Landstände) beeinträchtigen können, noch weniger hat eine Regierung das Recht, sich solchen Beschlüssen einseitig zu unterwerfen, sobald sie in Beziehung auf die innere Gesetzgebung an die Mitwirkung von Landständen gebunden ist.

Betrachtet man die Bundesbeschlüsse aus diesen Gesichtspunkten, so stellen sich solche in jeder Beziehung als überflüssig und in mehrfacher Hinsicht als die innern Rechte der einzelnen teutschen Regenten und Landstände bedrohend dar und der Antragsteller hätte es daher für weit angemessener gehalten, wenn die teutschen constitutionellen Fürsten, anstatt ihre Rechte zu opfern und sich sozusagen unter die Souveränität theils absoluter Regierungen zu stellen, da, wo es wirklich nöthig erschienen, ihre Stände zusammenberufen und mit diesen im verfassungsmäßigen Wege alle Besorgnisse innerer Unruhen durch Entfernung der Quellen der Unzufriedenheit und Erlassung zweckmäßiger Gesetze zu beseitigen gesucht, bei dem Bundestage aber darauf angetragen hätten, daß die teutsche Bundesacte nach Wort und Geist überall vollständig vollzogen und durch wahrhafte Belebung teutscher Nationalität, durch Förderung teutscher Nationalinteressen und durch Befriedigung allgemeiner dringender Bedürfnisse des teutschen Volks alle stets fortwuchernde Keime von Unzufriedenheit mit der Wurzel ausgerottet und kräftiger Schutz und Schirm gegen das Ausland bereitet worden wäre. Dann würde jede Besorgniß von Anarchie, welche niemand mehr haßt, als der Antragsteller, verschwunden und der laute Dank und die Zufriedenheit des teutschen Volks der Lohn seiner Fürsten und Minister gewesen seyn, denn wenn auch einzelne wenige Uebel-

wollende oder Ueberspannte Unruhen und Gesetzwidrigkeiten beabsichtigt oder versucht haben, so wird doch jeder rechtliche und besonnene Mann solche mit dem Antragsteller auf das Höchste mißbilligen und sich um so enger an eine rechtliche und wohlwollende Regierung anschließen. Darum dürfen aber auch wegen solcher Wenigen, nicht Millionen ihre heiligsten Rechte nicht einmal dem Scheine nach viel weniger in Wirklichkeit geschmälert oder angetastet werden.

Der Unterzeichnete trägt daher darauf an:

daß es der Ständeversammlung gefallen möge, in Uebereinstimmung mit seinen Ansichten,

1. eine Verwahrung gegen jede mögliche verfassungswidrige fremde Einmischung in die innern Angelegenheiten des Großherzogthums und gegen jeden etwaigen Versuch einer Beschränkung der verfassungsmäßigen Rechte des Großherzogs, der Hessischen Stände und des Hessischen Volks auszusprechen:

2. die Großherzogl. Staatsregierung zu ersuchen, fernerhin nur in dem entwickelten Sinne zu handeln, die bundesgesetzmäßige Unabhängigkeit der gesetzgebenden Gewalten des Großherzogthums hinsichtlich der innern Angelegenheiten gegen jede etwaige Einmischung der Bundesversammlung aufrecht zu erhalten;

3. die Staatsregierung zu ersuchen sich dahin zu bemühen, daß der Bundestag für die genaue Vollziehung der Bundesacte nach Wort und Geist derselben hinwirkt und durch Förderung teutscher National-Interessen und teutscher Nationalität, sowie durch Befriedigung dringender allgemeiner teutscher Nationalbedürfnisse, alle Keime von Unzufriedenheit aus ganz Teutschland mit glücklicherm Erfolge zu entfernen sucht, als es durch die Beschlüsse vom 28. Juni möglich ist und sich dann über ihre Bemühungen den Ständen gegenüber auszuweisen;

4. die Staatsregierung zur Erklärung aufzufordern, ob und aus welchem Grund sie den großherzogl. hessischen Bundesgesandten zum Beitritt der fraglichen Artikel autorisirt habe, um, jenachdem, diese Erklärung ausfällt, einen weiteren Antrag stellen zu können. Darmstadt, den 1. Dec. 1832.

2.) Antrag der Abgeordneten Dr. Heß, Brunck, von Gagern, Rausch, Hallwachs, Dieffenbach, von Buseck, Dr. Langen und Elwert, betreffend die Beschlüsse der hohen teutschen Bundes-Versammlung vom 28. Juni 1832.

Die Beschlüsse der hohen teutschen Bundesversammlung vom 28. Juni d. J. sind durch das Regierungsblatt zur Nachachtung bekannt gemacht worden; — obwohl nicht in derjenigen Form, durch welche allein, nach Vorschrift unserer Verfassungsurkunde, Bundesbeschlüsse in dem Großherzogthum verbindende Kraft erhalten können.

Sie haben in unserem besonderen Vaterlande, so wie in allen anderen constitutionellen Staaten Teutschlands tiefe Bekümmerniß erzeugt. Dieser Eindruck hat sich, ungeachtet des auf der Presse lastenden Druckes, so unzweifelhaft und so allgemein ausgesprochen, daß nach unserer Ueberzeugung die verehrte Ständeversammlung des Großherzogthums irgend bedeutende Acte ihrer verfassungsmäßigen Wirksamkeit unmöglich ausüben kann, ohne vorher über das Verhältniß sich auszusprechen, welches die erwähnten Bundesbeschlüsse herbeigeführt haben.

Die Souveränität des Großherzogthums und unseres Fürsten, so wie auf der anderen Seite die nach der Verfassungsurkunde den Ständen, unabhängig von jeder äußeren Einwirkung zustehenden Rechte, bilden die Grundlage unseres Staatsrechts. Zwar stehet zugleich das Großherzogthum als Bestandtheil des teutschen Bundes in völkerrechtlichem Verhältnisse zu den andern Staaten Teutschlands; allein die grundgesetzlichen Bestimmungen des Bundes erklären, daß der hohen teutschen Bundesversammlung — mit Ausnahme besonderer bestimmter Fälle, welche hier nicht eintreten, — keine Einwirkung auf die inneren Angelegenheiten der einzelnen teutschen Staaten zusteht.

Die erwähnten Bundestagsbeschlüsse erscheinen uns daher als nicht innerhalb der Schranken derjenigen Competenz erlassen, welche der hohen teutschen Bundesversammlung vorgezeichnet ist.

Außerdem erlauben sie nach ihrem wörtlichen Sinne eine Anwendung, welche sowohl die Rechte des souveränen Fürsten, als auch die verfassungsmäßigen Gerechtsame aller Staatsangehörigen und namentlich der Stände des Großherzogthums in ihren wesentlichsten Bestandtheilen, insbesondere auch in denjenigen, durch welche eine Verminderung der Abgaben herbeizuführen möglich ist, gefährdet, und sie in jedem Augenblicke beeinträchtigen, verändern, selbst aufheben kann.

Solche Besorgniß ist um so größer, als die erwähnten Beschlüsse das Recht authentischer Auslegung der Bundesacte und der Wiener Schlußacte allein und ausschließlich der hohen Bundes-Versammlung beilegen.

Darum der Antrag:

Es möge die verehrte Kammer diese Verhältnisse reiflich prüfen, und, wenn sie dergestalt, wie wir angedeutet haben, befunden würden, so möge zur Aufrechthaltung sowohl der Staatsgewalt unseres Fürsten als auch der verfassungsmäßigen Rechte des hessischen Volkes, gegen diese Bundesbeschlüsse eine förmliche und unbedingte Rechtsverwahrung ausgesprochen und hiermit die bestimmteste Erklärung verbunden werden, daß die Stände des Großherzogthums ihre verfassungsmäßigen Rechte, ohne alle Rücksicht auf die erwähnten Beschlüsse, ausüben und festhalten wollen.

II. Erlaß des großh. hess. Staatsministeriums an die 2. Kammer der Stände des Großherzogthums, die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben von den Anträgen Kenntniß genommen, welche wegen des, die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im teutschen Bunde betreffenden, Bundes-Beschlusses vom 28. Juni v. J., bei der

zweiten Kammer der Ständeversammlung des Großherzogthums am 12. v. M. in öffentlicher Sitzung gemacht worden sind.

Mit Befremden mußten Allerhöchstdieselben aus diesen Anträgen ersehen, wie die verbreiteten falschen Ansichten über den gedachten Bundesbeschluß in die 2. Kammer Ihrer getreuen Stände eindringen und Aufforderungen an die Kammer veranlassen konnten, deren Verfolg nur zu einer Ueberschreitung der ständischen Befugnisse zu führen vermag — ja, die so weit gehen, zu behaupten, Seine Königliche Hoheit der Großherzog befinde sich dem teutschen Bunde gegenüber in einer Lage, worin Allerhöchstdieselben der Hilfe Ihrer Stände zur Aufrechthaltung der Staatsgewalt und verfassungsmäßiger Rechte Seiner Königlichen Hoheit bedürftig seyen.

Obgleich die Theilnahme Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs an den Verhandlungen und Beschlüssen des teutschen Bundes aller Mitwirkung der Stände entzogen und die Staatsregierung in keiner Weise gehalten ist, mit denselben in desfallsige nähere Erörterungen einzugehen, so hat doch der aufrichtige Wunsch, durch Hindeutung auf das allein richtige Sachverhältniß, möglichen Irrungen, in einer mit ihren Rechten und ihrer Würde vereinbarlichen Weise vorzubeugen, Allerhöchstdieselben bewogen, das unterzeichnete Staatsministerium gnädigst zu beauftragen, an die verehrliche zweite Kammer der Ständeversammlung, in Bezug auf die erwähnten Anträge, gegenwärtige schriftliche Eröffnung gelangen zu lassen.

Sr. Königl. Hoheit sind den 6 Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 28. Juni v. J. durch Ihren Bundestagsgesandten beigetreten und haben solchen durch Ihr Ministerium im Regierungsblatt verkündet, nachdem Sie Sich vollkommen überzeugt hatten, wie dieselben, was auch bei deren Verkündung ausgedrückt ist, durchaus auf den Grundgesetzen des Bundes beruhen und der Verfassung des Großherzogthums in keiner Beziehung Eintrag thun. Wie begründet diese Ueberzeugung war und ist, wird die nachstehende Zusammenstellung der einzelnen Bestimmungen des besagten Bundesbeschlusses mit den Bestimmungen der Grundgesetze des Bundes und der Verfassungsurkunde des Großherzogthums selbst, vollkommen bestätigen.

Erste Bestimmung des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832.

Der Art. 57 der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 lautet also:

Da der teutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souveränen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben und die Souveränität kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Diesem Artikel der Schlußacte entspricht die Verfassungsurkunde des Großherzogthums vom 17. December 1820 durchaus, indem dieselbe in den Artikeln 4 und 66 sagt:

Art. 4. Der Großherzog ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den von ihm gegebenen, in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Art. 66. Die Stände sind nur befugt, sich mit denjenigen Gegenständen zu beschäftigen, welche die nachfolgenden Artikel zu ihrem Wirkungskreis verweisen. Die Ueberschreitung dieser Befugniß ist eben so zu betrachten, wie eine willkührliche Vereinigung.

Hiernach ist das Princip des Artikels 57 der Wiener Schlußacte, welches bei Verleihung der Verfassungsurkunde des Großherzogthums nicht aufgegeben werden durfte, ausdrücklich darin aufgenommen und eine Grundlage derselben geworden. Um so weniger könnten die Stände des Großherzogthums etwa behaupten wollen, der Großherzog sey berechtigt, in Folge einer von ihnen gestellten Petition die durch den Art. 57 der Schlußacte übernommene Verpflichtung zu verletzen. Eine derartige, durch eine ständische Petition herbeigeführte Verletzung des Art. 57 der Schlußacte ist es aber gerade, welche in Anwendung dieses Artikels die erste Bestimmung des Bundesbeschlusses vom 28. Juni vor Augen hat, indem solche festsetzt:

Da, nach dem Art. 57 der Wiener Schlußacte, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein teutscher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit im Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor.

Der Großherzog hat auch vor dem Bundesbeschlusse vom 28. Juni nur die den wirklichen Verhältnissen gemäße Ansicht gehabt, haben können und wird nie von derselben abgehen: daß nämlich die in der angeführten ersten Bestimmung des fraglichen Bundesbeschlusses, aus Veranlassung bekannter Ereignisse, wörtlich ausgedrückte und bestätigte Verpflichtung der Mitglieder des Bundes, eine nothwendige Folge Seiner Souveränität, der Wiener Schlußacte und der Verfassungsurkunde des Großherzogthums ist.

Die zweite Bestimmung des Bundesbeschlusses vom 28. Juni lautet so:

Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Artikels 57 der Schlußacte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Artikel 58 ausspricht, keinem teutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer, den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen seyn, auf welche die Artikel 25 und 26 der Schlußacte in Anwendung gebracht werden müßten.

Der in dieser 2. Bestimmung angeführte Artikel 58 der Schlußacte setzt insbesondere fest:

Die im Bunde vereinten souveränen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

Nachdem in der 2. Bestimmung des Bundesbeschlusses allegirten Artikel 57 der Schlußacte aber, und dem damit ganz übereinstimmenden Artikel 4 der Verfassungsurkunde des Großherzogthums ist, wie bereits erwähnt wurde, der Großherzog das Oberhaupt des Staats, welcher alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigt und sie unter den in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen ausübt.

Es kann den Ständen des Großherzogthums nicht zustehen, sich über diese, schon vor dem Bundesbeschlusse vom 28. Juni bestandenen Normen der Bundes- und Landesverfassung hinwegzusetzen. Sie würden dieses aber thun, wenn sie, der zweiten Bestimmung des Bundesbeschlusses zuwider, die dem Souverain zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigern, das Staatsoberhaupt also verhindern wollten, die in ihm vereinigten Rechte der Staatsgewalt, unter den in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen, auszuüben, die bundesmäßigen Verpflichtungen zu erfüllen und den durch Verfassung und Gesetze begründeten Rechten der Einzelnen Genüge zu leisten. Die Stände würden sich durch eine derartige Verweigerung der Auflehnung gegen ihren Landesherrn, gegen die Bundes- und die Landesverfassung, sowie gegen den bestehenden inneren Rechtszustand des Landes schuldig machen.

Daß eine solche Auflehnung namentlich in den von der zweiten Bestimmung des Bundesbeschlusses vorgesehenen Fällen, wo die Bewilligung der zur bundes- und landesverfassungsmäßigen Führung der Regierung erforderlichen Steuern, auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise, durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge von den Ständen bedingt werden wollte, vorhanden seyn würde, bestätigt vollkommen der Art. 68 der Verfassungsurkunde.

Dieser sagt:

Die Bewilligungen dürfen von keiner Kammer an die Bedingung der Erfüllung bestimmter Desiderien geknüpft werden.

Es verbietet dieser Artikel also jede Bedingung der Erfüllung bestimmter Desiderien bei den Bewilligungen durchaus und allgemein, indem er keinen Unterschied dabei macht, ob dieselben

auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durchzusetzen versucht werden wollen.

Erscheint nun in den bezeichneten Fällen die Steuerverweigerung als eine Auflehnung gegen den Landesherrn, gegen die Bundes- und Landesverfassung, sowie gegen den inneren Rechtszustand des Landes, so kann auch die eventuelle Anwendung der Art. 25 und 26 der Schlußacte, schon nach dem Art. 61 derselben, keinem Zweifel unterliegen, da die Einwirkung der Bundesversammlung in diesem letzteren Artikel auch für Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Ständen vorbehalten wird, wenn diese den in dem Art. 26 der Schlußacte bezeichneten Charakter der Widersetzlichkeit annehmen.

Uebrigens liegt es vor Augen, daß durch die gegen eine bundes- und landesverfassungswidrige Verweigerung der Steuern gerichtete zweite Bestimmung des Bundesbeschlusses vom 28. Juni die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände des Großherzogthums bei Festsetzung der zu erhebenden Abgaben durchaus keine Abänderung erleidet und erleiden soll.

Dritte Bestimmung des Bundesbeschlusses vom 28. Juni.

Der Art. 2 der Bundes- und der Art. 1 der Schluß-Acte lauten so:

Art. 2 der Bundesacte.

Der Zweck desselben (des Bundes) ist Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Teutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen teutschen Staaten.

Art. 1 der Schlußacte.

Der teutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der teutschen souveränen Fürsten und freien Städte zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Teutschlands.

Auf diese Artikel bezieht sich die dritte Bestimmung des Bundesbeschlusses:

Die innere Gesetzgebung der teutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Art. 2 der Bundesacte und in dem Art. 1 der Schlußacte ausgesprochen ist,

irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe die Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen hinderlich seyn.

Zur Begründung dieser Bestimmung gehört zugleich der bereits angeführte Art. 58 der Schlußacte.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, können und werden nie ein Gesetz vorschlagen und genehmigen, welches mit dieser Bestimmung und den angeführten bundesgesetzlichen Artikeln im Widerspruch stehen würde. Sie sind um so mehr in der Eigenschaft eines Bundesglieds hierzu berechtigt und verpflichtet, als die Bundes- und Schluß-Acte vor der Verfassungsurkunde des Großherzogthums bestanden und die Grundlagen derselben gebildet haben. Der Standpunct Sr. Königlichen Hoheit dem teutschen Bunde gegenüber konnte durch die Verfassung des Großherzogthums in keiner Weise verändert werden; wie wenig dieß aber auch in der Absicht des höchsten Verleihers derselben gelegen habe, geht aus dem bereits oben angeführten Art. 66 und den, die Beziehungen zum Bunde besonders normirenden, Art. 1 und 2 der Verfassungsurkunde hervor, welche wörtlich Folgendes enthalten:

Art. 1. Das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des teutschen Bundes.

Art. 2 Die Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Teutschlands oder die Verhältnisse teutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, bilden einen Theil des hessischen Staatsrechts und haben, wenn sie von dem Großherzog verkündet worden sind, in dem Großherzogthum verbindende Kraft. Hierdurch wird jedoch die Mitwirkung der Stände in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der Bundesverbindlichkeiten, in so weit dieselbe verfassungsmäßig begründet ist, nicht ausgeschlossen.

Hieraus erhellt zugleich, daß die Beschlüsse des Bundes, sobald sie von dem Großherzog, sey dieses in einer höchsteigenhändig vollzogenen Bekanntmachung, oder durch sein Ministerium, in gesetzlicher Weise, verkündet sind, ohne Weiteres im Großherzogthum verbindliche Kraft haben und daß die Concurrenz der

Stände dabei sich blos auf eine verfassungsmäßige Mitwirkung in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der Bundesverbindlichkeiten beschränkt.

Die vierte Bestimmung des Bundesbeschlusses vom 28. Juni setzt fest:

Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der, den Bund repräsentirenden, Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Commission, vor der Hand auf 6 Jahre, ernannt werden, deren Bestimmung seyn wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den teutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit zu machen und der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlassen hat. Nach Verlauf von 6 Jahren wird die Fortdauer der Commission weiterer Vereinigung vorbehalten.

Diese Bestimmung ist der Geschäftsordnung der Bundesversammlung gemäß, welche zum Zweck ihrer Berathungen, hinsichtlich der einzelnen, bei ihr vorkommenden Gegenstände, so lange sie existirt, Commissionen ernannt hat und noch ernennt. Es war daher sehr natürlich, daß die Bundesversammlung, durch mehrere notorische Vorgänge dazu veranlaßt, auch eine Commission ernannt hat, welche in Bezug auf die Würde und Gerechtsame des Bundes, sowie dessen verfassungsmäßigen Organes, und auf die durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechte der Mitglieder des Bundes, den ständischen Verhandlungen in Teutschland fortwährend ihre Aufmerksamkeit widmen und hinsichtlich derselben nöthigenfalls ihr, der Bundesversammlung, die geeignete Anzeige machen soll. Es kann

nicht geläugnet werden, daß, was insbesondere die so eben erwähnten Regierungsrechte betrifft, der teutsche Bund allerdings das größte Interesse dabei haben muß, in den Landesverfassungen keine, mit der Bundesverfassung im Widerspruch stehenden, Beeinträchtigungen der in den Souveräns vereinigten Rechte der Staatsgewalt erfolgen zu sehen, ohne daß damit auch nur im Geringsten gesagt wäre, die den betheiligten Regierungen, nicht den Ständen, gegenüber vorbehaltenen Erörterungen der Bundesversammlung sollten mit der Bundesverfassung selbst, oder einer mit derselben übereinstimmenden Landesverfassung im Widerspruch seyn können, indem vielmehr die sämmtlichen in der Bundes- und Schluß-Acte enthaltenen, auf landständische Verfassung sich beziehenden, Bestimmungen nirgends aufgehoben worden sind.

Die fünfte Bestimmung des Bundesbeschlusses vom 28. Juni lautet so:

Da nach Art. 59 der Wiener Schlußacte da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Grenzen der freien Aeußerung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Teutschlands gefährdende Weise überschritten werden darf und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll; so machen auch sämmtliche Bundesregierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich gegen einander anheischig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Maasgabe ihrer inneren Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben.

Der in dieser Bestimmung citirte Art. 59 der Schlußacte ist folgender:

Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren

Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe der einzelnen Bundesstaaten oder des gesammten Teutschlands gefährdende Weise überschritten werden:

Es kann um so weniger angenommen werden, daß die fünfte Bestimmung des Bundesbeschlusses vom 28. Juni irgend einen Anstand in der 2. Kammer der Stände erregen werde, als derselben die hier einschlagenden Vorschriften der Verfassungsurkunde und der landständischen Geschäftsordnung entsprechen, welche letztere insbesondere im Art. 18 sagt:

Der Präsident verweiset diejenigen zur Ordnung, die sich etwa Persönlichkeiten, unpassende und beleidigende Ausdrücke erlauben, oder von dem Berathungsgegenstande abweichen. Befolgt ein Redner nicht diese Verweisung zur Ordnung, so schließt der Präsident die Sitzung alsbald und die Kammer darf in der nächsten Sitzung Mißbilligung, im Wiederholungsfalle zeitliche oder gänzliche Ausschließung aus dieser Ständeversammlung erkennen.

Die sechste Bestimmung des Bundesbeschlusses vom 28. Juni und der darin angeführte Art. 17 der Schlußacte lauten endlich, wie folgt:

VI. Bestimmung. Da die Bundesversammlung schon nach dem Art. 17 der Schlußacte berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte und der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, so versteht es sich von selbst, daß zu einer Auslegung der Bundes- und der Schluß-Acte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausschließend der teutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmäßiges Organ, die Bundesversammlung, ausübt.

Art. 17. der Schlußacte. Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.

In Beziehung auf die sechste Bestimmung des Bundesbe-

schlusses ist zu wiederholen: es gab einen teutschen Bund, die Bundesacte und die Schlußacte existirten, ehe das Großherzogthum seine gegenwärtige Verfassung hatte; die Bundesacte war es, welche durch ihren 13. Artikel in Hessen, wie anderwärts im teutschen Bunde, wo es keine Stände gab, solche ins Daseyn rief. Durch die Schlußacte wurden gewisse allgemeine Fundamentalnormen für die landständischen Verfassungen in den Bundesstaaten gegeben. Diese mußten auch in der Verfassungsurkunde des Großherzogthums genau beachtet werden. Am wenigsten gestatten solche aber den Ständen eines Bundesstaates, sich mit der Auslegung der Bundesgrundgesetze zu befassen, wozu vielmehr allein dem Bunde und dessen verfassungsmäßigem Organ, der Bundesversammlung, die Befugniß zustehen kann und wirklich vorbehalten ist. Eine Einmischung der Stände des Großherzogthums in diese Auslegung würde so wenig mit der Souveränetät des Großherzogs, mit den Rechten des Bundes und mit den bundesgrundgesetzlichen Vorschriften zu vereinigen seyn, als den Ständen in dieser Beziehung durch die Verfassungsurkunde irgend eine Befugniß eingeräumt worden ist.

Das unterzeichnete Staatsministerium hofft, daß die verehrliche 2. Kammer in der vorstehenden einfachen Zusammenstellung der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 mit den Bestimmungen der Bundes- sowie der Landes-Verfassung, eine hinlängliche Beruhigung hinsichtlich ihrer wirklichen, verfassungsmäßigen Befugnisse finden und daher den fraglichen bei ihr gemachten Anträgen keine Folge geben werde.

Uebrigens haben Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, befohlen, diese Eröffnung mit der feierlichen Erklärung zu schließen:

Daß Allerhöchstdieselben 1.) als Mitglied des teutschen Bundes und als Souverain des Großherzogthums Hessen, in Bezug auf Ihre und des Großherzogthums Verhältnisse zum teutschen Bunde, die desfalsigen Verhandlungen, Beschlüsse und Anordnungen, auf keinen Fall eine andere Wirksamkeit der Stände anzuerkennen vermögen, als welche denselben in der Verfassungsurkunde, namentlich im Art. 2 derselben, ausdrücklich zugestanden ist; — und daß Allerhöchstdieselben hiernach insbesondere 2.) auch hinsichtlich des, unter Ihrer Zustimmung entstandenen

und auf gesetzliche Weise verkündeten, mithin für das Großherzogthum und dessen Stände ohne Weiteres verbindende Kraft habenden Beschlusses vom 28. Juni 1832 durchaus keine, auf die mehrerwähnten, mit der Bundes- und Landes-Verfassung im Widerspruch befindlichen, Anträge eingehende Wirksamkeit der Stände dulden können und werden.

Darmstadt, den 5. Januar 1833.

Auf Allerhöchsten Befehl.

Großherzogl. Hess. Geheimes Staatsministerium.

du Thil.

Die

Teutsche Vaterlands-Zeitung,

redigirt von Hauptmann Pabst,

Lehrer der Geschichte 2c. an der großherzogl. Militärschule zu Darmstadt,

welche in öffentlichen Blättern bereits ausführlicher angekündigt worden ist, erscheint regelmäßig wöchentlich zweimal, Mittwochs und Sonnabends, jedesmal wenigstens einen halben Bogen stark. Die herausgekommenen 9 ersten Nummern derselben dürften bereits angedeutet haben, wie es eifrigstes Streben ist, diesem gemeinnützigen Blatte durch Reichthum und Mannichfaltigkeit des Inhaltes den Beifall eines größeren Publicums zu erwerben. Abhandlungen von ausgezeichneten, als Schriftsteller bereits rühmlichst bekannten teutschen Gelehrten, wie die „Teutschlands politische Gegenwart und Zukunft", „Ueber den Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832", „Ueber das rheinhessische Assisenpräsidium" 2c., sodann „Ueber Stellvertretung im Militär, von dem Major v. Bechtold zu Worms" (von besonderem Interesse nicht blos für die Mitglieder der teutschen Ständeversammlungen, sondern für jeden teutschen Staatsbürger, letztere namentlich auch für alle Militärs) und andere beweisen, wie sich die Vaterlandszeitung bereits der Theilnahme ausgezeichneter Mitarbeiter erfreut und darum mit Recht allgemein empfohlen zu werden verdient. Dazu kommt noch der außerordentlich billige Preis bei einem höchst anständigen Aeußeren. Der Unterzeichnete glaubt deßhalb den bisher schon diesem neuen Blatte zu Theil gewordenen Beifall bei größerem Bekanntwerden desselben schnell steigen zu sehen, was dann Veranlassung werden wird, dasselbe der allgemeinen Theilnahme immer würdiger erscheinen zu lassen, ihm zugleich immer mehr eine encyclopädische Richtung zu geben.

Bestellungen auf das erste Halbjahr 1833 können noch bei allen Postämtern und soliden Buchhandlungen Teutschlands, der Schweiz und der Niederlande gemacht werden, wo auch fortwährend Probeblätter mit Prospectus gratis zu erhalten sind. Man bittet indessen solche Bestellungen baldigst zu machen, um die Stärke der Auflage darnach bemessen und allen verehrlichen Abonnenten noch vollständige Exemplare zukommen lassen zu können. Der Preis ist für das laufende Semester hier in Darmstadt 1 fl. rheinisch pränumerando, durch den Buchhandel auswärts 1 fl. 21 kr. oder 18 ggr., durch die Post mit verhältnißmäßigem Postaufschlag. Die großherzogl. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition dahier hat die Haupt-Commission zu übernehmen die Güte gehabt. Zusendungen von plangemäßen Beiträgen erbittet man unter der Adresse „für die Redaction der teutschen Vaterlandszeitung" an Unterzeichneten zu richten.

Darmstadt, am 30. Januar 1833.

Buchhändler Ludwig Pabst.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Über den Bundesbeschluss von 28. Juni 1832, in besonderer Beziehung auf das Großherzogthum Hessen Eine staatsrechtliche Abhandlung

Darmstadt 1833

J.publ.g. 127 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558749-7